

**Stellungnahme zum Kabinettsentwurf
des Selbstbestimmungsgesetzes
(SBGG)
von MinaS (Menschen im nichtbinären und agender Spektrum,
Verein in der Gründungsphase)**

21. November 2023

Das Selbstbestimmungsgesetz ist überfällig. Trans*, inter*, nichtbinäre und agender Menschen (TINA*) warten schon sehr lange darauf, ihr Grundrecht auf einen passenden Geschlechtseintrag und Namen ohne ärztliche, psychologische oder psychiatrische und richterliche Begutachtung wahrnehmen zu können.

Die entsprechenden Fachgesellschaften sind sich seit langem einig, dass die "Gutachten" überhaupt nicht funktionieren.

Wir, die Vertreter*innen von MinaS (Menschen im nichtbinären und agender Spektrum), haben eine Stellungnahme zum Referatsentwurf des SBGG verfasst: <https://www.minas-ev.de/beitraege/>. Wir waren hoffnungsvoll, dass am Referatsentwurf noch einige Punkte, die Diskriminierung enthalten, geändert werden. Leider mussten wir mit Schrecken feststellen, dass im Kabinettsentwurf das Misstrauen gegenüber den Menschen, für die das Gesetz gedacht ist, noch deutlicher ausgedrückt wird. Auf viele dieser Vorurteile und Befürchtungen geht unter anderem der LSVD hier ein: <https://www.lsvd.de/de/ct/6417-Selbstbestimmungsgesetz>

Wie der Gesetzentwurf selbst in der Begründung erklärt, ist ein möglicher Missbrauch so unwahrscheinlich, dass damit nicht zu rechnen ist. Dies zeigen auch die Erfahrungen aus den inzwischen 20 Ländern weltweit, die bereits seit Jahren ein Selbstbestimmungsgesetz haben. Deshalb sprechen sich auch Frauenorganisationen wie der Deutsche Frauenrat, die Frauenhauskoordination oder der Deutsche Juristinnenbund für ein Gesetz aus, in dem die Rechte und die Selbstbestimmung von trans*, inter*, nichtbinären und agender Menschen im Vordergrund stehen (siehe auch die Erklärungen im Kabinettsentwurf).

Eine Petition für ein diskriminierungsfreies Selbstbestimmungsgesetz, die von Feminist*innen gestartet wurde, hat bereits über 16.000 Unterschriften: <https://innn.it/jazuselbstbestimmung>

Folgende Punkte sind unserer Meinung nach besonders wichtig, um Diskriminierung im Gesetzentwurf zu reduzieren:

1. Vornamensänderung (§2 2. und §5) Die Möglichkeit, nur den Vornamen zu ändern ("kleine Lösung"), muss analog zum TSG wieder gegeben sein. Eine Einschränkung zur gleichzeitigen Änderung des Geschlechtseintrags ist nicht sinnvoll, weil dieser Eintrag nicht relevant für die Identifikation ist. Es ist unerheblich, ob der Geschlechtseintrag gleichzeitig geändert wird. Die Vornamen müssen frei wählbar sein, unabhängig davon, welchem Geschlecht diese gesellschaftlich zugeordnet werden. Das NamÄndG ist keine Alternative, da hier psychologische Gutachten verlangt werden und hohe Kosten anfallen können.
2. Alle Passagen ohne rechtlich relevante Inhalte zu Hausrecht und Satzung (§6 2.) müssen gestrichen werden. Es ist unüblich, in einem Gesetz auf die Gültigkeit anderer Gesetze zu verweisen. Zudem hat auch die Vertragsfreiheit Grenzen, etwa im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Der Absatz lädt aber zu Missverständnissen und unterschiedlichen Interpretationen im Alltag ein und führt nun zur Ausweitung der Diskriminierungsmöglichkeiten.

Besonders betroffen sind davon trans* Frauen, da die "Gesetzesbegründung an dieser Stelle suggeriert [...], dass insbesondere trans Frauen eine potentielle Gefahrenquelle für andere Frauen darstellten, indem sie das Gesetz zum missbräuchlichen Eindringen in für sie nicht vorgesehene Räume nutzen würden. Dafür gibt es keine empirischen Belege. [...] [G]erade trans und nicht-binäre Personen [sind dagegen] von Gewalt und Belästigung betroffen.“ (aus der Pressemitteilung des Deutschen Juristinnenbundes zum Kabinettsentwurf)

3. Änderung von Dokumenten (§10): die Liste der Dokumente, bei denen ein Recht auf Änderung von Namens- und geschlechtlicher Zuordnung besteht, darf nicht abschließend sein. Die Änderungen dienen dem Schutz vor Zwangsoutings; den Bedarf kann die betreffende Person selbst einschätzen, sie trägt auch die Kosten für die Änderungen. Das "berechtigte Interesse" ergibt sich schon aus der Notwendigkeit, korrekte Dokumente vorweisen zu können, ohne sich als TINA* Person outen zu müssen.
4. §13: "Die unangeforderte Übermittlung von Meldedaten an eine lange Liste von Sicherheitsbehörden ist neu und insofern systemfremd" (Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Bundes) und muss deshalb wieder gestrichen werden. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, anders als zum Beispiel bei Heirat, Adoption, Wohnortwechsel, ausgerechnet beim Wechsel des Geschlechtseintrags alle Landespolizeien und Geheimdienste zu informieren. Da die übermittelten Daten aktiv gelöscht werden müssen, kann es hier durchaus zu Pannen oder aktivem Missbrauch kommen, wie beispielsweise der Umgang im Fall NSU-2.0-Nachrichten gezeigt hat. Es wird "in das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen", und TINA* Menschen werden unter Generalverdacht gestellt.
5. Die Schutzlücken im Offenbarungsverbot (§13) müssen geschlossen werden! Im Vergleich zum Referatsentwurf beinhaltet der Kabinettsentwurf noch mehr Ausnahmen in den Regelungen zum Offenbarungsverbot. Es schließt viele Familienangehörige aus, obwohl insbesondere diese auf ein Coming-Out als TINA* negativ und vor allem verletzend reagieren und damit erheblichen Schaden anrichten können. Es ist zudem schwierig, eine Schädigungsabsicht konkret nachzuweisen, und eine Person des familiären Umfelds anzuzeigen stellt häufig bereits eine erhebliche Hürde dar, so dass sich kein Grund für einen Ausschluss der Familie ergibt.
6. Die Möglichkeit, einen Reisepass mit abweichendem binärem Geschlechtseintrag ausgestellt zu bekommen, muss erhalten bleiben. (Art.2 des Entwurfes "Änderung des Paßgesetzes") Personen mit geändertem Geschlechtseintrag erfahren beim Grenzübertritt und in etlichen Ländern regelmäßig Diskriminierung. Mit nichtbinärem Eintrag sind viele Länder weder erreichbar noch sicher. Bestehende Regelungen, die davor schützen sollen, dürfen nicht gestrichen werden.
7. Alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, müssen die Möglichkeit haben, ihren Geschlechtseintrag zu ändern, ebenso 14-17jährige und Menschen, für die eine gesetzliche Betreuung bestellt wurde. Diese Personengruppen sollten selbstbestimmt und unabhängig von der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten bzw. eines Betreuungsgerichts ihren Geschlechtseintrag ändern können.